



	TH = 8,00m FH = 10,00m
0,6	
0 - 28°	O

### Planzeichen

- Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
  - Flächen für den Gemeinbedarf "Feuerwehr"
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
  - 0,6 GRZ - Grundflächenzahl
  - TH max. = 8,0 m FH max. = 10,0 m Höhe baulicher Anlagen  
TH - Traufhöhe FH - Firsthöhe
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
  - O offene Bauweise
  - Baugrenze
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
  - Straßenverkehrsflächen
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
  - öffentliche Grünflächen (Ausgleichsmaßnahme)
  - private Grünflächen (Gartenflächen / landwirtschaftliche Flächen)
- Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
  - Umgrenzung von Flächen bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere baulichen Sicherungen gegen Naturgewalten erforderlich sind (HQextrem-Überflutungsfläche - §9 Abs.6a BauGB) - nachrichtliche Darstellung -
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)
  - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Ausgleichsmaßnahme A3
- Sonstige Planzeichen
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
  - Schleppkurven (LKW 3-achsig) von der Landesstraße abbiegend / einbiegend
  - Sichtdreieck (Anfahrtsicht 50km/h - 70m)

### Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung		Traufhöhe / Firsthöhe
Grundflächenzahl GRZ	0,6	
Dachneigung	0 - 28°	O
		Bauweise

Planung: Stand: 10.12.2019

RS Ingenieure	Beratende Ingenieure VBI Bauingenieurbüro	D-77855 Achern Allerheiligenstraße 1 Telefon 07841/6949-0 Telefax 07841/6949-90
---------------	-------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------

### Gemeinde Willstätt 1. Änderung Bebauungsplan "Sportgelände" in Willstätt-Legelshurst (Deckblatt)

Lageplan - M. 1:500

<b>1. AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES</b> nach § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluss des Gemeinderates vom 09.04.2019 Der Aufstellungsbeschluss wurde am 18.04.2019 ortsüblich bekannt gemacht. Willstätt, den 11.05.2020 gez. Christian Huber, Bürgermeister	<b>2. FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG</b> nach § 3 Abs. 1 BauGB durch Offenlage vom 29.04.2019 bis 31.05.2019 Willstätt, den 11.05.2020 gez. Christian Huber, Bürgermeister
<b>3. FRÜHZEITIGE BEHÖRDENBETEILIGUNG</b> nach § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 29.04.2019 bis 31.05.2019 Willstätt, den 11.05.2020 gez. Christian Huber, Bürgermeister	<b>4. ENTWURFSBESCHLUSS</b> im Rahmen der Gemeinderatssitzung am 25.09.2019 Bekanntmachung am 25.10.2019 Willstätt, den 11.05.2020 gez. Christian Huber, Bürgermeister
<b>5. OFFENLAGE</b> nach § 3 Abs. 2 BauGB Offenlage vom 04.11.2019 bis 05.12.2019 Willstätt, den 11.05.2020 gez. Christian Huber, Bürgermeister	<b>6. SATZUNGSBESCHLUSS</b> nach § 10 Abs. 1 BAU GB Satzungsbeschluss im Rahmen der Gemeinderatssitzung am xx.xx.2019 Willstätt, den 11.05.2020 Christian Huber, Bürgermeister
<b>7. SCHLUSSBEKANNTMACHUNG / IN KRAFT TRETEN</b> nach § 10 Abs. 3 BauGB Bekanntmachung am 15.05.2020 Der Bebauungsplan tritt damit in Kraft am 15.05.2020 Willstätt, den 15.05.2020 Christian Huber, Bürgermeister	

**AUSFERTIGUNG**  
 Es wird hiermit bestätigt, dass der Bebauungsplan in der Fassung vom 10.12.2019 dem Satzungsbeschluss der Gemeindevertretung am 22.01.2020 zu Grunde lag und dem Satzungsbeschluss entspricht.  
 Willstätt, den 11.05.2020 Christian Huber, Bürgermeister